



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

InfoBrief

Sozialrecht

August 2012

Themen:

- **Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (PNG)**
Verbesserte Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zum 01.01.2013
- **Rechtswidrige Berechnung des anteiligen Pflegegeldes per Gesetz gestoppt**

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

I. Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (PNG)

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung beschlossen. Durch diese Pflegereform treten ab dem 01.01.2013 verschiedene wichtige Neuerungen und Verbesserungen im Bereich der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in Kraft.

Im Folgenden stelle ich Ihnen die Verbesserungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vor. Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, wie zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Demenzerkrankung, haben im Bereich der Beaufsichtigung und Anleitung einen besonderen Hilfebedarf. Dieser Hilfebedarf wird jedoch nach dem bisherigen Beurteilungssystem der Pflegeversicherung, dem „Minutenzählen“ des Pflegebedarfes bei den täglichen Verrichtungen, nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Pflegereform werden jetzt die Leistungen aus der Pflegeversicherung zum 01.01.2013 zumindest teilweise auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz hin ausgeweitet.

a) Pflegegeld:

Menschen mit anerkannter Einschränkung der Alltagskompetenz erhalten ab dem 01.01.2013 zusätzlich zu den bestehenden zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI ein erhöhtes monatliches Pflegegeld (§ 123 SGB XI).

	<u>mit eingeschränkter Alltagskompetenz</u>	<u>mit eingeschränkter Alltagskompetenz</u>	<u>ohne eingeschränkte Alltagskompetenz</u>
Pflegestufe:	2013	bisher in 2012	2013
Pflegestufe 0	€ 120	€ ---	€ ---
Pflegestufe 1	€ 305	€ 235	€ 235
Pflegestufe 2	€ 525	€ 440	€ 440
Pflegestufe 3	€ 700	€ 700	€ 700

Wichtig: Personen, die nicht mindestens in Pflegestufe 1 eingestuft waren und denen daher bisher kein Pflegegeld zustand, erhalten bei eingeschränkter Alltagskompetenz ab 01.01.2013 ein neues monatliches Pflegegeld von € 120,00. Sofern noch nicht bereits geschehen, sollten Betroffene unbedingt bei ihrer Pflegekasse zusätzliche Betreuungsleistungen bzw. die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz beantragen, um das neue Pflegegeld zu erhalten.

b) Pflegesachleistungen:

Für Menschen mit anerkannter Einschränkung der Alltagskompetenz sind bei ambulanter häuslicher Pflege auch erhöhte monatliche Sachleistungen vorgesehen.

	<u>mit eingeschränkter Alltagskompetenz</u>	<u>mit eingeschränkter Alltagskompetenz</u>	<u>ohne eingeschränkte Alltagskompetenz</u>
Pflegestufe:	2013	bisher in 2012	2013
Pflegestufe 0	€ 225	€ ---	€ ---
Pflegestufe 1	€ 665	€ 450	€ 450
Pflegestufe 2	€ 1.250	€ 1.100	€ 1.100
Pflegestufe 3	€ 1.550	€ 1.550	€ 1.550



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

II. Rechtswidrige Berechnung des anteiligen Pflegegeldes per Gesetz gestoppt

Die Pflegeversicherung leistet für Pflegebedürftige, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, gemäß § 43 a SGB XI regelmäßig einen Zuschuss zu den Heimkosten in Höhe von monatlich € 256,00 (10 % der Heimkosten bis maximal € 256,00). Sofern der Pflegebedürftige am Wochenende, in den Ferien oder während des Urlaubs zu Hause bei den Eltern wohnt und dort gepflegt wird, erhält er für diese Tage ein anteiliges Pflegegeld.

Der Pflegebedürftige hat dabei Anspruch auf Pflegegeld pro Tag in Höhe von 1/30 des monatlichen Pflegegeldes (§ 37 Abs. 2 SGB XI).

Beispielsberechnung des anteiligen Pflegegeldes:

Sachverhalt: Pflegestufe I; Pflege zu Hause an 8 Tagen im Monat; Pflegegeld in Pflegestufe I monatlich € 235,00

Berechnung des anteiligen Pflegegeldes:

$$€ 235,00 / 30 \text{ Tage} * 8 \text{ Tage} = \underline{\underline{€ 62,66}}$$

Seit Mitte 2011 hatten verschiedene Pflegekassen jedoch begonnen, das anteilige Pflegegeld nach einer neuen ungünstigeren Berechnungsmethode zu berechnen. Für jeden Tag zu Hause wollen die Pflegekassen nicht mehr wie bisher 1/30 des monatlichen (vollen) Pflegegeldes bezahlen. Vielmehr wird jetzt nur noch 1/30 eines verminderten monatlichen Pflegegeldes angesetzt. Im Ergebnis zahlten die Pflegekassen damit ca. € 4,00 Pflegegeld pro Tag weniger!

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (PNG) wird im Gesetz jetzt ausdrücklich klargestellt, dass die von den Pflegekassen versuchte Kürzung des anteiligen Pflegegeldes für pflegebedürftige Personen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, rechtswidrig war und ist.

Es besteht nach der gesetzlichen Klarstellung eindeutig ein Anspruch auf ungekürztes anteiliges Pflegegeld für die Tage, an denen sich die betreffende Person in häuslicher Pflege befindet (§ 38 Satz 4 SGB XI-PNG).

Ich gehe davon aus, dass die Pflegekassen die gesetzliche Klarstellung zukünftig beachten und das anteilige Pflegegeld nicht weiter kürzen werden.

Die Regelungen des PNG treten allerdings erst ab dem 01.01.2013 in Kraft. Unklar ist daher noch, ob die Pflegekassen auch das ab Mitte 2011 rechtswidrig gekürzte anteilige Pflegegeld bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Klarstellung zum 01.01.2013 nachzahlen werden.

Sicherheitshalber sollten Betroffene daher zur Klärung der Angelegenheit Widerspruch und gegebenenfalls auch Klage gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes für den Zeitraum bis 31.12.2012 einlegen.